



UNIVERSITÄTSSTIFTUNG ULM

Satzung

vom 29. April 2016

Die Stifternversammlung hat im schriftlichen Umlaufverfahren am 20. April 2016 gem. § 13 Absatz 4 nachfolgende Neufassung der Satzung beschlossen. Die Stiftungsbehörde hat die Änderung (Auflagenumsetzung der vorhergehenden Fassung vom 8. Februar 2016) mit Schreiben (E-Mail) vom 3. Februar 2016 genehmigt.

Die Gründungsgeschichte der Universität Ulm ist geprägt durch ein hohes ideelles und finanzielles Engagement der Bürgerschaft und der Firmen der Region, die ab Anfang / Mitte der 60er Jahre des letzten Jahrhunderts in Politik und Gesellschaft die notwendigen Grundlagen, hin zur Gründung der Universität gelegt haben. Dieses Engagement fiel in eine Zeit, als die alten Universitäten unter der Last des Studierendenandrangs zusammenzubrechen drohten und Bildungspolitik zum öffentlichen Thema wurde. Diese Themen sind geblieben, jedoch haben sich gesellschaftliche Rahmenbedingungen deutlich geändert. So sind Universitäten in ihrem Streben beste Möglichkeiten für Studierende, Lehrende, Forschende aber auch für im Arbeitsprozess befindliche Absolventen mit Weiterbildungsbedarf zu bieten, darauf angewiesen, dass die dafür erforderliche Infrastruktur, aber auch sonstige unterstützende Maßnahmen nicht nur durch staatliche Mittel sondern auch durch private Initiativen gefördert und gesichert werden.

Die Universität Ulm wurde 1967 als medizinisch-naturwissenschaftliche Hochschule gegründet, um der gesamten Region einen wissenschaftlich universitären Bezugspunkt zu geben. Das Fächerspektrum der Universität reicht heute von den naturwissenschaftlichen Fächern Physik, Chemie und Biologie über Mathematik und Wirtschaftswissenschaften bis hin zur Medizin und Zahnmedizin, den Ingenieurwissenschaften und der Informatik. Mit dieser Ausrichtung hat die Universität ein unverwechselbares Profil, sie bietet damit die Chance einer starken interdisziplinären Kooperation nach innen und außen. Die Verknüpfung, der weitere Ausbau und die Arrondierung dieser Fächer haben eine zentrale Bedeutung für die Weiterentwicklung der Wissensbasis unserer Gesellschaft. Neben der unverzichtbaren Einheit von Forschung und Lehre für die universitäre Aufgabenstellung bietet die Universität Ulm die Grundlage für hochqualifizierte Fort- und Weiterbildung im Prozess des life-long-learning.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaften in Forschung, Lehre und Studium sowie der Weiterbildung an der Universität Ulm. Die Gründung der Universitätsstiftung Ulm erfolgt im Zuge der Bemühungen der Universität, die engen Spielräume für die Aktivitäten der Universität so zu erweitern, dass eine kontinuierliche Weiterentwicklung in allen Bereichen auch bei stagnierenden staatlichen Hochschuletats gewährleistet werden kann.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in

der entsprechenden weiblichen Form geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Rechtsnatur

Die Stiftung trägt den Namen Stiftung der Universität Ulm.

Sie ist eine rechtsfähige gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ulm. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft, der Bildung einschließlich der Studentenhilfe und der Kunst durch ideelle und finanzielle Förderung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung der Universität Ulm. Damit soll der Wissenstransfer zwischen Hochschule und Praxis sowie gemeinsamer steuerbegünstigter Projekte zwischen Universität und Universitätsklinikum ermöglicht werden.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 AO für:
 - die Vergabe von Preisen und Auszeichnungen für wissenschaftlichen Arbeiten,
 - die Errichtung eines Fonds an der Universität Ulm zur Finanzierung und Gewährung von Stipendien,
 - die Ersatz von Reisekosten zu wissenschaftlichen Veranstaltungen,
 - die Pflege des wissenschaftlichen Austausches zu Partnern und anderen Hochschulen im In- und Ausland,
 - die Durchführung von steuerbegünstigten Forschungsvorhaben und Lehrveranstaltungen,
 - die Errichtung eines Forschungs- und Lehrpools an der Universität Ulm,
 - die Veranstaltung von Tagungen, Kongressen und Symposien,
 - die Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Ausstellungen und Konzertveranstaltungen,
 - den Auf- und Ausbau des gemeinnützig tätigen Ehemaligen-Netzwerks der Universität,
 - die Öffentlichkeitsarbeit der Universität Ulm,
 - die Finanzierung von Bau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an von der Universität Ulm oder anderen wissenschaftlichen, gemeinnützigen Institutionen im Rahmen steuerbegünstigter Zwecke genutzten Gebäuden,
 - die Errichtung und den Betrieb von gemeinsamen steuerbegünstigten Forschungszentren mit der Industrie,
 - die Einrichtung von Stiftungsprofessuren,
 - die Entwicklung und Durchführung von universitären und wissenschaftlichen Weiterbildungsprogrammen,

- den Betrieb und Unterhalt einer Kindertagesstätte/ eines Kindergartens
 - Die Förderung von Integrationsmaßnahmen für ausländische Fachkräfte
- (3) In Einzelfällen können die im Stiftungszweck gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung genannten Aktivitäten auch unmittelbar durch die Stiftung selbst durchgeführt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO, insb. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO). Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§ 55 AO).
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, noch durch andere unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO für die steuerbegünstigten Zwecke der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen (Stiftungskapital A) beträgt EUR 100.000,-, gemeinsam gestiftet von der Universität Ulm und dem Universitätsklinikum Ulm.
- (2) Das Grundstockvermögen (Stiftungskapital A) kann jederzeit durch weitere Zuwendungen erhöht werden (Zustiftung). Die Annahme von Zustiftungen bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung können durch Beschluss des Präsidiums der Universität Ulm dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dieses Vermögen (Stiftungskapital A) ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Neben dem Grundstockvermögen (Stiftungskapital A) kann der Stiftung weiteres Vermögen (Stiftungskapital B) zugeführt werden, das für Satzungszwecke verbraucht werden darf.
- (5) Aus dem Stiftungskapital B, den Erträgen aus Stiftungskapital A oder Spenden sind zunächst die Verwaltungskosten zu decken. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung sind aus den Erträgen des Stiftungskapitals A Rücklagen wie folgt zu bilden: Soweit die Erträge aus Umschichtungsgewinnen des Wertpapiervermögens resultieren, sind diese in Rücklagen aus Umschichtungsgewinnen zuzuführen. Soweit nach Bildung der Umschichtungsrücklage ein positives Jahresergebnis verbleibt, können aus diesem weitere Rücklagen (Projektrücklagen und freie Rücklagen) in der steuerrechtlich zulässigen Höhe gebildet werden, jedoch maximal in Höhe des Jahresergebnisses.

- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten analog auch für die durch die Stiftung verwalteten unselbständigen Stiftungsfonds (§ 6 der Satzung) und unselbständige Stiftungen (§ 7 der Satzung), sofern der in einer gesonderten Vereinbarung oder Stiftungssatzung niedergelegte Wille des Zustifters/Zuwendenden nichts anderes vorsieht.
- (7) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 5 Finanzierung des Stiftungszwecks

- (1) Zur Finanzierung des Stiftungszwecks dürfen nur das Stiftungskapital B, Erträge aus dem Stiftungskapital A, sowie Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungskapitals bestimmt sind, verwendet werden
- (2) Erträge sind insbesondere aus verzinslich wirksamer Anlage zu erzielen.

§ 6 Stiftungsfonds

- (1) Die Stiftung verwaltet die Stiftungsfonds der Universität Ulm.
- (2) Die Stiftung kann Stiftungsfonds ab einem zugewendeten Betrag von EUR 10.000,- mit einem den § 2 dieser Satzung genannten konkretisierenden Zweck, einrichten. Der jeweilige Stiftungsfond kann den Namen des Zuwendenden tragen.

§ 7 Unselbständige Stiftung

- (1) Die Stiftung verwaltet grundsätzlich auch alle unselbständigen Stiftungen bei der Universitätsstiftung Ulm gegen Kostenersatz. Außerdem kann die Stiftung grundsätzlich auch unselbständige Stiftungen an der Universität Ulm geschäftsführend gegen Kostenersatz verwalten soweit der Stiftungszweck gemäß § 2 dieser Satzung eingehalten wird.
- (2) Ab einem Grundstockvermögen von EUR 10.000,- können innerhalb der Stiftung weitere unselbständige Stiftungen mit einem den § 2 dieser Satzung genannten Zweck konkretisierenden Zweck eingerichtet werden. Diese verfügen über einen eigenen Stiftungsbeirat, der in der Regel aus einem Vorstandsmitglied der Stiftung, einer vom Präsidium der Universität Ulm benannten Person sowie dem jeweiligen Stifter oder einer von ihm benannten Person besteht.
- (3) Aufgabe des Stiftungsbeirats ist es, über die dem Stiftungszweck der unselbständigen Stiftung entsprechende Verwendung der Mittel zu entscheiden, wobei Voraussetzung ist, dass zugleich der Stiftungszweck gemäß § 2 dieser Satzung eingehalten wird.
- (4) Die näheren Einzelheiten regelt - für jede unselbständige Stiftung gesondert - ein Treuhandvertrag/-vereinbarung zwischen der Universitätsstiftung und der jeweiligen unselbständigen Stiftung.

§ 8 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind
der Vorstand
und die Stiffterversammlung.

§ 9 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsvorstands. Im Innenverhältnis ist die Berechtigung des Vertreters auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
- (2) Dem Stiftungsvorstand gehören an
 - a) der Präsident der Universität Ulm,
 - b) der Kanzler der Universität Ulm,
 - c) der Leitende Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums Ulm,
 - d) ein vom Senat der Universität Ulm für die Dauer von sechs Jahren bestimmter hauptberuflicher Professor der Universität Ulm,
 - e) der Vorsitzende der Ulmer Universitäts-Gesellschaft e.V.

Die Amtsmitglieder werden im Verhinderungsfall jeweils durch ihre amtlichen Vertreter vertreten. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands führen das Amt nach Beendigung jeweils bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers oder einer kommissarischen Vertretung fort.

Der Stiftungsvorstand wählt für eine Amtszeit von je 3 Jahren aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden. Gründungsvorsitzender ist der Präsident der Universität Ulm. Wiederwahl, auch mehrfache, ist zulässig.

- (3) Die Geschäftsstelle des Stiftungsvorstands ist beim Präsidium der Universität Ulm angesiedelt. Dieses kann einen Geschäftsführer bestimmen.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Auslagen werden in angemessenem Umfang ersetzt. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er entscheidet insbesondere über die Verwendung der Stiftungserträge im Rahmen des Stiftungszwecks. Dies gilt nicht für unselbständige Stiftungen der Universitätsstiftung Ulm, deren Satzung unter Beachtung des § 2 dieser Satzung eigene Vorgaben beinhalten können.
- (2) Dem Vorsitzenden obliegt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens, wobei er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln hat,
 - die Vorlage der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichts an die Stifterversammlung jeweils spätestens zum 30. Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres,
 - die Vorlage des Jahresberichts an die Stiftungsaufsicht.
- (3) Im Rahmen der Geschäftsführung kann der Stiftungsvorstand jeweils Leistungen Dritter in Anspruch nehmen. Die jeweils vereinbarte Vergütung darf die in der Wirtschaft übliche und angemessene Höhe nicht übersteigen.

§ 11 Beschlüsse

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vom Vorsitzenden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit angemessener Frist geladen wurden und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren oder die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung sind zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (2) Der Stiftungsvorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, auf Ladung des Vorsitzenden zusammen.
- (3) Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Stifterversammlung

- (1) Die Stifterversammlung besteht aus den Stiftern des Grundstockvermögens nach § 4 Absatz 1. Der Stifterversammlung gehören außerdem jeweils ein Vertreter für jeden Stiftungsfonds und jede unselbständige Stiftung an, bei Verbrauchsstiftungen jedoch nur dann, wenn ihr Vermögen zum Zeitpunkt einer Beschlussfassung mindestens 10.000 EUR beträgt. Natürliche Personen sind auf Lebenszeit Mitglieder der Stifterversammlung; ihre Mitgliedschaft ist nicht vererbbar. Handelt es sich um juristische Personen, so endet die Mitgliedschaft zehn Jahre nach Einrichtung der Stiftung. Der Stiftungsvorstand kann darüber hinaus weitere Mitglieder zulassen, wenn sie mit EUR 10.000,- oder mehr Zustifter in das Grundstockvermögen geworden sind.
- (2) Die Stifterversammlung überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand.

Die Stifterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- b) Entlastung des Stiftungsvorstands
- c) Beschluss über Satzungsänderungen
- d) Beschluss über die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen

- (3) Die Stifterversammlung wird vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
- (4) Die Stifterversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vom Stiftungsvorstand schriftlich oder im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung unter Beifügung der Tagesordnung mit angemessener Frist geladen wurden. Die Stifter können sich für einzelne Sitzungen vertreten lassen oder ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied der Stifterversammlung übertragen; die Vollmacht ist dem Sitzungsleiter schriftlich nachzuweisen. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren oder die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung sind zulässig, sofern kein Mitglied der Stifterversammlung diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind bei der Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters des Grundstockvermögens zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Dabei ist der ursprüngliche Wille des Stifters soweit als möglich zu berücksichtigen.
- (3) Die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ebenfalls nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.
- (4) Satzungsänderungen nach Abs. 1 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von 2/3 aller Mitglieder der Stifterversammlung.
- (5) Änderungen des Stiftungszwecks nach Abs. 2 und Entscheidungen nach Abs. 3 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von ¾ aller Mitglieder von Stifterversammlung und Stiftungsvorstand.
- (6) Sämtliche Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Änderungen des Satzungszwecks bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Im Übrigen sind Beschlüsse der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Universität Ulm, die es ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung hoheitlicher und steuerbegünstigter Zwecke nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden hat. Für Stiftungsfonds und unselbständige Stiftungen gelten die dafür erlassenen Regelungen.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universitätsstiftung Ulm vom 8. Februar 2016 außer Kraft.

Ulm, den 29.04.2016

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

Vorstandsvorsitzender der Stiftung der Universität Ulm